

sobald dies geschehen, sich wieder trennen und denselben Gesetzen unterworfen sind, die sie gegeben haben, was ein neuer und starker Antrieb für sie ist, darauf bedacht zu sein, sie zum öffentlichen Wohl zu geben.“

144. „Da aber die Gesetze, die auf einmal und in kurzer Zeit gegeben werden, eine immerwährende und dauernde Kraft haben und beständiger Vollziehung oder Beaufsichtigung bedürfen, ist es notwendig, daß eine ständige Gewalt vorhanden ist, die auf die Vollziehung der erlassenen und in Kraft bleibenden Gesetze achtet. Und so geschieht es oft, daß die legislative und exekutive Gewalt getrennt werden.“
145. „Die Glieder eines Staates bilden in bezug auf die übrige Menschheit doch nur einen Körper, der, wie vorher jedes seiner Glieder, sich der übrigen Menschheit gegenüber im Naturzustand befindet. Daher kommt es, daß die Streitigkeiten, die sich zwischen einem Menschen der Gesellschaft und denjenigen ereignen, die außerhalb dieser stehen, vom Volke durchgeführt werden, und daß der einem Gliede ihres Körpers zugefügte Schaden die Gesamtheit zur Sühne verpflichtet, so daß die ganze Gemeinschaft in dieser Hinsicht und in bezug auf alle andern Staaten und Personen außerhalb ihrer selbst ein einziger Körper im Naturzustande ist.“
146. „Diese enthält deshalb die Gewalt über Krieg und Frieden, über Bündnisse und alle die Abmachungen mit allen Personen und Gemeinschaften außerhalb des Staates und kann föderative Gewalt genannt werden.“
148. „Obwohl die exekutive und föderative Gewalt jedes Staates in Wirklichkeit verschieden voneinander sind, so können sie doch kaum getrennt und gleichzeitig in die Hände verschiedener Personen gelegt werden. Denn da beide zu ihrer Ausübung die Macht der Gesellschaft erfordern, ist es fast unausführbar, die Macht des Staates verschiedenen, einander nicht untergeordneten Händen zu übergeben oder die exekutive und föderative Gewalt Personen beizulegen, die getrennt voneinander handeln. Das würde die Macht des Volkes unter verschiedene Befehle stellen und geeignet sein, früh oder spät Verwirrung und Untergang herbeizuführen.“

Aus Kap. 13. Von der Unterordnung der Gewalten des Staates.

149. „Obwohl in einem geordneten Staat, der auf eigener Grundlage steht und seiner eigenen Natur gemäß, d. h. zur Erhaltung der Gemeinschaft handelt, es nur eine höchste Gewalt geben kann, die die Legislative ist, und der alle übrigen untergeordnet sind und sein müssen; so verbleibt doch, da die Legislative nur eine auf Vertrauen beruhende Macht für gewisse Zwecke zu handeln ist, dem Volke die höchste Gewalt, die Legislative zu entfernen oder zu ändern, wenn es findet, daß die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. Denn da alle Gewalt, die mit dem